



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

ZOLL.EXPORT Spezial

Basics der Exportkontrolle



ZOLL.EXPORT-Spezial: Basics der Exportkontrolle

Juli 2021

Autoren:

Fabian A. Jahn
Jörg Schouren
Erich Paul Lemke
Dr. Wolfgang Ehrlich
Inés Jakob



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 by **FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18
86504 Merching

Telefon: +49 (0)8233 381-123
Fax: +49 (0)8233 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com
Internet: www.forum-verlag.com

Dieses Verlagserzeugnis wurde nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand von Recht, Wissenschaft und Technik zum Druckzeitpunkt erstellt. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für Druckfehler und inhaltliche Fehler.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Einfachheit wird in den folgenden Texten meist die männliche Form verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Titelfoto/-illustration: © godji10 - stock.adobe.com; © ag visuell - stock.adobe.com
Satz: Reemers Publishing Services GmbH, 47799 Krefeld
Druck: Silber Druck oHG, Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden
Printed in Germany

ISBN 978-3-96314-553-7 (Print)
ISBN 978-3-96314-554-4 (Premium)
ISBN 978-3-96314-555-1 (EBook)

Vorwort

Immer, wenn Waren die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland oder jedenfalls der Europäischen Union überschreiten – sei es beim Import oder Export –, sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen zu beachten. Grundsätzlich gilt nach § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der freie Außenwirtschaftsverkehr. Sofern dieser eingeschränkt werden soll, ist eine Gesetzesgrundlage erforderlich. Solche gesetzlichen Grundlagen gibt es zuhauf, sodass sie auch für Experten nicht immer leicht zu überblicken sind.

Bereits die Lieferung mancher Güter, Software oder Technologie in andere Länder oder sogar der Vertragsschluss selbst kann einer Genehmigungspflicht unterliegen oder verboten sein. So ist es möglich, dass bei Waren, die sich auf den ersten Blick beim Im- und Export als unverfänglich darstellen, eine sog. Exportkontrolle durch das Exportunternehmen erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um ein Instrument, insbesondere zur Wahrung außen- und sicherheitspolitisch relevanter Interessen. Es soll eine Bedrohung Deutschlands sowie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhindern. Darüber hinaus soll vermieden werden, mit Warenexporten bereits bestehende Konflikte zu verstärken oder Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen.

Die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft führt auch zu einer größeren Komplexität der Vorschriften für den internationalen Handel. Bestes Beispiel ist die sog. Dual-Use-VO für den Handel mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck. Sie entspringt einem Entschluss des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1994 und erfuhr über die Jahre laufend Anpassungen. Schließlich ist die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 bis zur Ablösung durch die novellierte Dual-Use-VO (EU) 2021/821 neben der Außenwirtschaftsverordnung die zentrale Vorschrift für die Ausfuhr von Gütern gewesen.

Zwar gilt die Dual-Use-VO für alle Mitgliedstaaten und entfaltet unmittelbare Wirkung, ohne durch nationales Recht umgesetzt werden zu müssen. Gleichwohl stellt sie nur eine Teilharmonisierung nationaler Gesetze dar. Den Ländern sollen Kompetenzen und die Möglichkeit für weitergehende Beschränkungen belassen werden, denn mit der Dual-Use-VO wird schließlich weit in die nationale Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten eingegriffen.

In jüngster Vergangenheit erfuhren die Dual-Use-VO und insbesondere ihre Anhänge mehrfache Anpassungen. So wurden die Anhänge I, II a bis II g und IV mit Wirkung zum 15.12.2020 geändert. Der

Anhang I enthält dabei die einheitliche Güterliste, für die bei Ausfuhren aus dem Gebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. Anhänge II a bis II g enthalten die Allgemeinen Genehmigungen (AGG), während sich Anhang IV auf die Güter bezieht, deren Lieferung bereits innerhalb der EU genehmigungspflichtig ist. Darüber hinaus stimmte am 25.03.2021 das Europäische Parlament für eine Reform der Dual-Use-VO selbst. Die novellierte Dual-Use-VO (EU) 2021/821 ist am 11.06.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und tritt am 09.09.2021 in Kraft. Die Güterliste in Anhang I ist unverändert geblieben.

In Anbetracht des Umstands, dass die bisherige Dual-Use-VO aus dem Jahre 2009 stammte, wurde eine Novellierung aufgrund des enormen technischen Fortschritts als notwendig empfunden. Dem Export von Hochleistungsrechnern, Software und Drohnen kam in der bisherigen Dual-Use-VO nur eine Nebenrolle zu. Insbesondere für Abhör- und Überwachungstechnik gelten künftig noch striktere Kontrollvorschriften. Daneben werden Kontrollen der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert und ihre Durchsetzung verbessert.

Was bedeutet das für Sie?

Bei Verbringung bzw. beim Export von Gütern – gleich ob in einen EU-Mitgliedstaat oder in ein Drittland – müssen Sie hinterfragen, was Sie an wen wohin und zu welchem Zweck liefern. Neben der Dual-Use-VO ist dabei auch beispielsweise die Außenwirtschaftsverordnung, die Anti-Folter-Verordnung, Embargoverordnungen oder die Feuerwaffenverordnung zu beachten.

Das vorliegende Werk soll Ihnen behilflich sein, sich im Dschungel der Vorschriften besser zurechtzufinden und Ihnen einen Überblick über die Formalitäten zu verschaffen, die Sie beim Export entsprechender Güter beachten müssen.

Inés Jakob, im Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3		
Autorenverzeichnis	4		
1 Bedeutung der Exportkontrolle	9		
1.1 Was ist Exportkontrolle?	9		
1.2 Ziele der Exportkontrolle	9		
1.3 Bedeutung der Exportkontrolle für Unternehmen	10		
1.4 Rechtlicher Rahmen der Exportkontrolle ...	12		
1.5 Neuerungen durch die neue EU-Dual-Use-VO	13		
1.5.1 Die wichtigsten Änderungen	14		
1.6 Verhalten bei einer Zoll- und Außenwirtschaftsprüfung	21		
1.7 Haftungsfragen	22		
1.8 Exkurs: Boykotterklärungen/ EU-Blocking-VO	25		
2 Überblick der Genehmigungspflichten	27		
2.1 Wann bestehen Genehmigungspflichten? ..	27		
2.1.1 Kontrollierte Aktivitäten	29		
2.1.2 Instrumente des Gesetzgebers	29		
2.2 Grundlegende Prüfsystematik	30		
2.2.1 Länder- und Personenembargos ...	30		
2.2.2 Güterbezogene Genehmigungspflichten	32		
2.2.3 Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten	33		
2.3 Genehmigungen	34		
2.3.1 Arten der Genehmigungen	34		
2.3.2 Einzelgenehmigungen	34		
2.3.3 Großprojekts- oder Sammelgenehmigungen	35		
2.3.4 Allgemeine Genehmigungen	35		
2.4 Sonstige Entscheidungen und Auskünfte durch die Genehmigungsbehörde (BAFA) ..	36		
3 Was ist bei Länderembargos und Embargos zu beachten?	37		
3.1 Begriff Embargo	37		
3.2 Unterschied Embargo – Boykott	38		
3.3 Wie kommt es zu einem Embargo?	39		
3.4 Embargoarten	41		
3.4.1 Totalembargo	41		
3.4.2 Waffenembargo	42		
3.4.3 Interne Repression	44		
3.4.4 Sonstige Ausfuhrbeschränkungen ..	45		
3.4.5 Einfuhrverbote	45		
3.4.6 Einschränkungen bei Dienstleistungen	47		
3.4.7 Finanzsanktionen	47		
3.4.8 Erfüllungsverbote	48		
3.4.9 Sonstiges	49		
3.5 Übersichten zu länderbezogenen Embargos	49		
3.5.1 BAFA	50		
3.5.2 EU Sanctions Map	50		
3.6 Ausgewählte Embargoländer	51		
3.6.1 Iran	51		
3.6.2 Nordkorea	51		
3.6.3 Russland/Ukraine (einschl. Krim und Sewastopol)	52		
3.6.4 Syrien	53		
3.7 US-Embargos und deren Bedeutung für EU-Ausführer	53		
3.8 Umsetzung von Embargos im Unternehmen	54		
3.8.1 Prüf- und Sorgfaltspflichten	55		
3.8.2 Berücksichtigung von sonstigen Exportkontrollbeschränkungen	55		
3.8.3 Beantragung von Genehmigungen	56		
3.8.4 Embargos in Verträgen	56		
3.9 Sanktionen bei Verstößen	57		
4 Wie erfolgt die Kontrolle von Personen?	61		
4.1 Grundsätze und Ziele von Personensanktionen	61		
4.1.1 Finanzsanktionen	61		
4.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	62		
4.1.3 Maßnahmen gegen Cyberangriffe ..	62		
4.1.4 Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen	62		
4.1.5 Sonstige Maßnahmen	63		
4.2 Abgrenzung zu Embargos	63		
4.3 Gemeinsame Regelungen der Sanktionsverordnungen	63		
4.3.1 Verfügungsverbot – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	64		
4.3.2 Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen	64		
4.4 Rechtsgrundlagen und Hintergründe	65		
4.4.1 Maßnahmen der Vereinten Nationen	65		
4.4.2 Maßnahmen der EU	65		
4.4.3 Nationale Maßnahmen	65		

4.5	Auswirkungen und Rechtsmittel für betroffene Personen	65	7.3	Die Pflichten des Ausführverantwortlichen ..	93
4.5.1	Wirkung der Verbote	66	7.4	Der Analyseprozess	102
4.5.2	Genehmigungsanträge	66	7.4.1	Embargokontrolle	102
4.5.3	Rechtsmittel	66	7.4.2	Personenkontrolle	103
4.6	Einhaltung der Verbote im Unternehmen ...	66	7.4.3	Güterkontrolle, Kontrolle von technischer Unterstützung	104
4.6.1	Sanktionslistenscreening	67	7.4.4	Kontrolle des Verwendungszwecks	107
4.6.2	Tools für die Prüfung	70	7.4.5	Der Umgang mit Know-how des Unternehmens	108
4.6.3	Screening vs. Datenschutz	71	7.4.6	Das US-(Re-)Exportkontrollrecht in der Organisation	109
4.6.4	Exkurs: Sanktionslistenscreening als Teil der AEO-Zertifizierung	72	7.5	Beispiel einer Organisationsanweisung ...	109
4.6.5	Was ist tun bei einem Sanktionslistentreffer?	72			
4.7	Sanktionen bei Verstößen	74			
5	Wie erfolgt die Güterkontrolle?	75	8	Exkurs	115
5.1	Grundlegendes zur Güterkontrolle	75	8.1	Grundzüge US-(Re-)Exportkontrolle	115
5.2	Gelistete Güter und ihre Kontrolle	79	8.2	Grundzüge Chinesische (Re-) Exportkontrolle	118
5.2.1	Dual-Use-Güter	79	8.3	Verbote und Beschränkungen	119
5.2.2	Rüstungsgüter/Kriegswaffen	79	8.3.1	Allgemeines	119
5.2.3	Chemiewaffen	79	8.3.2	Die Schutzgüter im Einzelnen	120
5.2.4	Feuerwaffen	79	8.4	Investitionskontrolle	123
5.2.5	Kunstgegenstände	80			
5.2.6	Güter, die unter der Anti-Folter-Verordnung der EU fallen	80	FAQ	125	
5.3	Verwendungsbezogene Exportkontrolle und Kontrolle von nicht gelisteten Gütern ..	80	Literaturverzeichnis	128	
5.4	Sonderfall: Exportkontrolle innerhalb der EU	81	Abkürzungsverzeichnis	129	
			Stichwortverzeichnis	131	
6	Antragstellung und Auswirkungen auf die Zollabwicklung	83			
6.1	Grundlagen der Antragstellung	83			
6.2	Die Antragstellung am Beispiel einer Einzelgenehmigung	84			
6.2.1	Erforderliche Angaben	84			
6.2.2	Zusätzliche Unterlagen	84			
6.3	Zusammenspiel von Ausfuhrgenehmigungen und Zollanmeldungen	85			
6.3.1	Auswirkungen der Genehmigung auf die Ausfuhranmeldung	86			
6.3.2	Übersicht der wichtigsten Unterlagencodierungen	87			
7	Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen	89			
7.1	Hintergrund und Zweck einer Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen	89			
7.2	Rechtliche Grundlagen für die Organisation der Exportkontrolle	91			

FAQ

Welche Waren sind von der Exportkontrolle betroffen?

Güter, Software und Technologie, die in Anhang I der Dual-Use-VO und Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung enthalten sind; solche, auf die Beschränkungen anzuwenden sind oder für die Verbote aus speziellen Vorschriften bestehen sowie Güter, die in Embargo-Verordnungen genannt sind.

Betrifft die Exportkontrolle alle Staaten weltweit, oder gibt es Ausnahmen, an die ich sicher ohne Genehmigung liefern kann?

Beim Export sollten Sie sich immer fragen, was Sie an wen wohin und zu welchem Zweck liefern wollen. Anhang IV der Dual-Use-VO etwa enthält Waren, deren Lieferung sogar in einen anderen EU-Mitgliedstaat genehmigungspflichtig ist.

Wann kann die Verbringung von Gütern aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sein?

Zu beachten sind Verbote und Beschränkungen, die sich aus unterschiedlichen Vorschriften ergeben und sogar die innergemeinschaftliche Verbringung unter Genehmigungsvorbehalt stellen. Beispielsweise bedarf etwa die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste genannten Rüstungsgüter aus Deutschland der Genehmigung.

Für die Verbringung der in Abschnitt B dieser Ausfuhrliste genannten Güter ist eine Genehmigung zu beantragen, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Zollgebiets der EU liegt (§ 11 AWW). Die Verbringung innerhalb der Union der in Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig (Art. 11 Nr. 1 der novellierten Dual-Use-VO, Art. 22 Abs. 1 Dual-Use-VO a.F.).

Kann eine erteilte Genehmigung auch verwendet werden, wenn sich vor der Ausfuhr relevante Umstände verändern?

Nein. Die Genehmigung wird stets auf Grundlage der vom Ausführer mitgeteilten Informationen erteilt. Das BAFA kann auch nur dann eine Genehmigung erteilen, wenn der Ausführer ihr sämtliche Angaben, die für das Verfahren notwendig sind, übermittelt hat. Die Behörde ist daher auf umfangreiche Informationen des Ausführers angewiesen.

Ändern sich nach Genehmigungserteilung Umstände, die relevant sein könnten, wie z. B. der Endverwender, müssen diese dem BAFA mitgeteilt werden,

bevor die Ausfuhr vorgenommen werden kann. Das BAFA muss dann entscheiden, ob eine neue Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Ändert sich also der Sachverhalt nachträglich, verliert die ursprünglich erteilte Genehmigung ihre Wirkung. Trotzdem durchgeführte Ausfuhren wären dann ungenehmigte Ausfuhren und können Straftaten darstellen.

Was ist das ELAN-K2 Ausfuhrsystem?

Es handelt sich um einen vom BAFA zur Verfügung gestellten, kostenlosen Zugang zu fast allen Anträgen, die für eine Ausfuhr benötigt werden. Dort können Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid, Voranfragen, Sammelgenehmigungen u. v. m. elektronisch eingereicht werden. Die meisten Genehmigungsbescheide werden nur noch elektronisch übermittelt (siehe [Kap. 6](#)).

Wer ist verantwortlich, wenn etwas schief läuft?

Für die Einhaltung der Exportvorschriften ist grundsätzlich die Geschäftsleitung verantwortlich. In Deutschland gibt es (bisher) kein Unternehmensstrafrecht. Das bedeutet, dass nicht das Unternehmen selbst, sondern die natürliche Person haftet, die das Unternehmen vertritt.

Kann ich meine Verantwortung auf Mitarbeiter übertragen?

Ein benannter Ausführer haftet ebenfalls persönlich. Dieser muss jedoch Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung sein.

Sofern ein anderer Mitarbeiter ausdrücklich beauftragt wurde und dieser seine Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsunabhängig wahrnimmt, kann die Verantwortung von der Geschäftsleitung auf diesen übertragen werden. Die Geschäftsleitung bleibt aber weiterhin im Falle eines Organisationsverschuldens verantwortlich.

Was ist ein Ausführerverantwortlicher?

Der Ausführerverantwortliche ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss dem BAFA gegenüber benannt werden. Er muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein (siehe [Kap. 7.3](#)).

Die Erklärung zur Verantwortungsübernahme gilt immer nur für ein Jahr und ist sodann zu erneuern.

Muss in einem exportierenden Unternehmen ein Ausführerverantwortlicher bestellt werden?

Eventuell. Die Bestellung eines Ausführerverantwortlichen ist grundsätzlich dann notwendig, wenn gelistete Güter (nationale Ausfuhrliste oder Dual-Use-Güterliste) in Drittländer exportiert werden.

Ist ein Unternehmen auch dann für die Exportkontrolle verantwortlich, wenn es im Kaufvertrag mit seinem Kunden die Incoterms®-Klausel EXW bzw. „ab Werk“ vereinbart hat und die Ausfuhrabwicklung daher nicht selbst tätigt?

Ja. Das exportierende Unternehmen bleibt für die Ausfuhrkontrolle verantwortlich, obgleich es bei Vereinbarung von EXW bzw. „ab Werk“ vertraglich gegenüber dem Käufer nicht verpflichtet ist, die Ausfuhrabwicklung zu übernehmen. Hierzu ist der Käufer verantwortlich. Der Grund hierfür ist die Unterscheidung zwischen zollrechtlichem und außenwirtschaftsrechtlichem Ausführer. Der Käufer im Drittland kann z. B. einen in der EU ansässigen Spediteur als zollrechtlichen Ausführer, aber nicht als außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer einsetzen. Den eingesetzten Spediteur treffen sodann nur die zollrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Ausfuhrabwicklung. Der Verkäufer bleibt für die außenwirtschaftliche Ausfuhrabwicklung verantwortlich.

Dies hat zur Folge, dass der Verkäufer die Exportkontrolle durchführen muss und bei Verstößen haftet, und zwar unabhängig davon, welche Incoterms®-Klausel vereinbart wurde. Er ist auch verantwortlich für die Beantragung etwaiger Genehmigungen beim BAFA. Der zollrechtliche Ausführer (z. B. Spediteur) ist darauf angewiesen, die entsprechenden außenwirtschaftsrechtlichen Dokumente vom Verkäufer zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung zu erhalten.

Muss der Ausführer die Ware vor dem Export erneut klassifizieren, wenn dies schon von seinem Vorlieferanten vorgenommen wurde?

Ja. Der Experteur ist verpflichtet, für die richtige Klassifizierung der betreffenden Ware anhand ihrer technischen Parameter in die nationale Ausfuhrliste und in die Güterliste der Dual-Use-VO sowie für die Einhaltung weiterer Vorschriften der Ware zu sorgen. Falsche Klassifizierungen gehen zu seinen Lasten. Er darf sich insbesondere nicht auf die Klassifizierung und Angaben seines Vorlieferanten oder Herstellers verlassen, wenn er tatsächlich sichergehen will, dass er alle außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einhält.

Da lediglich der Ausführer am Exportvorgang beteiligt ist, kommt es auf eine fehlerhafte Klassifizierung durch Vorlieferanten straf- und verwaltungsrechtlich nicht an. Etwas anderes kann sich zivilrechtlich aus dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ergeben.

Der Verkäufer hat im Rahmen eines internationalen Projekts eine bestimmte Software auf seinen Server hochgeladen, damit sein Vertragspartner

im Drittland diese für einen bestimmten Zeitraum mitverwenden kann. Muss der Verkäufer eine Exportkontrolle durchführen?

Ja. Nach § 2 Abs. 3 AWG stellt auch die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen eine Ausfuhr dar. Ein Download der Software ist nicht notwendig. Es genügt die Zugriffsmöglichkeit zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem Drittland.

Gibt es Erleichterungen für Konzerne, die mit ihren Tochter- und Schwestergesellschaften in Drittländern Software oder Technologie teilen?

Ja. Im Rahmen der Novelle der Dual-Use-VO (siehe [Kap. 1.5](#)) wurden zwei neue Allgemeingenehmigungen beschlossen. Mit der neuen Allgemeingenehmigung EU007 können in der EU ansässige Unternehmen bestimmte Software und Technologie ihren Tochter- und Schwestergesellschaften in bestimmten Drittländern zur Verfügung stellen. Neu ist auch die Allgemeingenehmigung EU008, welche für Ausfuhr von Verschlüsselungstechnik in bestimmten Ländern in Anspruch genommen werden kann.

Ein Ingenieurbüro in Deutschland hat sich auf die weltweite Reparatur und Wartung von Maschinen spezialisiert. Da der Mitarbeiter in Eile ist, als ein Telefonanruf eingeht, beantwortet er spezifische Fragen, ohne sich zu vergewissern, ob es sich tatsächlich um einen (überprüften) Stammkunden handelt. Könnte dies für den Mitarbeiter und das Unternehmen Konsequenzen nach sich ziehen?

Ja. Der Mitarbeiter muss ggf. vor der Mitteilung von Informationen bezüglich des Guts und des Empfängers eine Exportkontrolle durchführen, wenn es sich um sensitive Maschinen wie z. B. zur Herstellung von Rüstungsgütern oder Kommunikationsüberwachungsanlagen etc. handelt. Denn auch für den Dienstleistungsverkehr können Genehmigungserfordernisse für die technische Unterstützung bestehen. Dabei muss sich der betreffende Mitarbeiter mindestens folgende Fragen stellen:

- Wem gebe ich diese Information?
- Wo wird diese Information verwendet?
- Zu welchem Zweck wird die Information (und das Gut) genutzt?

Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe i. V. m. der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungs-

leistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung (§ 2 Abs. 16 AWG).

Sind Embargo-Regelungen nur bei einem Grenzübertritt zu beachten?

Nein. Embargos enthalten meist sowohl güterbezogene als auch personenbezogene Regelungen. Zu den Gütern zählen auch Software und Technologie. Die Embargo-Regelungen knüpfen zumeist u. a. bereits an die Bereitstellung oder bloße Weitergabe an. Zudem sind personenbezogene Embargo-Maßnahmen auf die gelisteten Personen auch dann anzuwenden, wenn sich diese in Deutschland oder in irgendeinem anderen Staat aufhalten. Der Aufenthaltsort der betroffenen Personen ist irrelevant.

Besteht die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige durch den Ausführer bei ungenehmigten Ausfuhren oder Embargo-Verstößen?

Nein. Eine strafbefreiende Selbstanzeige bei Außenwirtschaftsstrafataten ist nicht möglich. Lediglich die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Formalverstößes, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Ermittlungen angezeigt wurde, kann durch eine Selbstanzeige vermieden werden. Darüber hinaus müssen angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstößes aus gleichem Grund getroffen werden (§ 22 Abs. 4 AWG).

Hat die Angabe einer falschen Warenverzeichnisnummer oder einer unvollständigen Güterbeschreibung in der Ausfuhranmeldung Konsequenzen?

Ja. Die Zollämter legen großen Wert auf die Angabe der korrekten statistischen Warenverzeichnisnummer und auf eine vollständige und wortgetreue Güterbeschreibung. Mängel haben regelmäßig ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge.

Was sind Verbote und Beschränkungen?

Neben der Exportkontrolle für Rüstungs- und Dual-Use-Güter können sich für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr weitere Exportverbote und Exportbeschränkungen ergeben, etwa zum Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Kulturgütern etc. (siehe [Kap. 8.3](#)).

Bestelloptionen



ZOLL.EXPORT-Spezial: Basics der Exportkontrolle

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)